

Wenn Sie eine Kündigung erhalten – was tun?

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen kündigt, gleichwohl aus welchem Grund und ob fristlos oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ist dies für Sie in der Regel sehr einschneidend.

Die Gesetze geben Ihnen jedoch verschiedene Möglichkeiten an die Hand, sich gegen eine solche Kündigung zur Wehr zu setzen. Jedoch sind hier verschiedene Grundregeln zu beachten, die wir Ihnen nachfolgend kurz auflisten:

- **Bitte achten Sie genau darauf, wann und vor allem wie Ihnen die Kündigung zugegangen ist.**
- **Sie müssen innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitsgericht Klage gegen die Kündigung erheben, andernfalls gilt die Kündigung als rechtmäßig.**

Hierzu empfehlen wir Ihnen, sich daher zeitnah, möglichst unmittelbar nach Erhalt der Kündigung mit uns in Verbindung zu setzen, da gegebenenfalls noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist Kontaktaufnahme zu Ihrem Arbeitgeber sinnvoll ist. Welches Arbeitsgericht für Sie zuständig ist, werden wir in einem Beratungsgespräch mit Ihnen absprechen.

- **Nach Erhalt der Kündigung müssen Sie sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos melden. Grundsätzlich wird bei Missachtung dieser Meldepflicht von der Agentur eine Sperrfrist verhängen.**

Bei Vereinbarung eines Termins informieren Sie bitte sofort die Mitarbeiter darüber, dass Sie eine Kündigung erhalten haben, da dann dies bei der zeitnahen Terminvergabe berücksichtigt wird.

Beim Termin sind folgende Unterlagen mitzubringen: Ihr Arbeitsvertrag, die Kündigung, gegebenenfalls letzte Lohnbescheinigung sowie, sofern vorhanden, die Unterlagen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung.

Kosten:

Eine Kündigungsschutzklage ist nicht kostenfrei. Wir geben Ihnen beim ersten Gespräch genau Auskunft, welche Kosten auf Sie zukommen. Sollten Sie über eine entsprechende Rechtsschutzversicherung verfügen, so werden wir in Ihrem Namen Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung stellen.

Sollten Sie insoweit finanziell nicht in der Lage sein, die Kosten selbst zu tragen, so steht Ihnen die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe zur Verfügung.

Wir hoffen für Sie, dass Sie in eine solche Situation nicht geraten. Sollte dies dennoch der Fall sein, so wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Das Recht auf Ihrer Seite

Baehr, Wübbecke & Partner
Rechtsanwälte • Fachanwälte

Kanzlei Chemnitz
Schloßberg 2
09113 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 33 49 32 90
Fax: 03 71 / 33 49 32 91
Email: chemnitz@rechtsanwaelte-bwp.de